

Amtsblatt

des Landkreises Hildburghausen
mit Informationen aus dem Landkreis



24. Jahrgang 3/2025

kostenfrei in jeden erreichbaren Haushalt

Ausgabe 3 · 15. Februar 2025

Foto: Fredi Hofmann



Eisige Ruhe an der Talsperre Schönbrunn

HEUTE MIT:

■ Stellenausschreibungen des Landkreises Hildburghausen → S. 2

■ Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters → S. 4

■ Öffentliche Bekanntmachungen des WAVH → S. 6 – 8



Aktuelle Informationen des Landkreises Hildburghausen finden Sie unter:
www.landkreis-hildburghausen.de



Amtlicher Teil

24. Jahrgang · Ausgabe 3/2025 · 15.02.2025



Der Landkreis Hildburghausen als Arbeitgeber WIR SUCHEN SIE!



IHRE VORTEILE



Attraktiver Arbeitgeber: Wir gewähren Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz sowie eine angenehme Arbeitsatmosphäre.



Angemessenes Einkommen sowie jährliche Sonderzahlungen: Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Zudem erhalten Sie eine Jahressonderzahlung.



Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Wir legen Wert auf familienfreundliche Arbeitsbedingungen durch ein flexibles Arbeitszeitmodell, Freizeitausgleich von Mehrarbeitszeit, 30 Urlaubstage im Jahr und Freistellung am 24. und 31. Dezember. Zudem besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit auf mobiles Arbeiten.



Zusätzliche Altersversorgung: Wir unterstützen Sie beim Aufbau Ihrer Betriebsrente, welche beim Eintritt in das Rentenalter zusätzlich zur gesetzlichen Altersrente gezahlt wird. Die betriebliche Altersvorsorge erfolgt über die Zusatzversorgungskasse Thüringen.



Betriebliche Gesundheitsförderung: Mit unseren Präventionsmaßnahmen, wie Gesundheitstage, Firmenlauf, Kursangebote oder Wasserspender, unterstützen wir Ihre Gesundheit.



Wertgutscheine: Sie erhalten einen monatlichen Wertgutschein zur freien Verfügung.

Zusätzlich profitieren Sie von einer großen Anzahl an gebührenfreien Parkplätzen sowie einer guten Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr. Ladesäulen für Elektroautos sind vorhanden. Die Nutzung von Dienstfahrzeugen ist nach Verfügbarkeit möglich.

UNSERE AKTUELLEN STELLENANGEBOTE

- ▶ **Schulsachbearbeiter (m/w/d)**
für die Staatliche Regelschule „Dr. Carl Ludwig Nonne“ in Hildburghausen
Teilzeit (34 Wochenstunden), Entgeltgruppe 5 TVöD, befristet im Rahmen einer Krankheitsvertretung
Bewerbungsfrist: 03.03.2025
- ▶ **Schulsachbearbeiter (m/w/d)**
für die Staatliche Grundschule „Anne Frank“ in Themar
Teilzeit (28 Wochenstunden), Entgeltgruppe 5 TVöD, befristet im Rahmen einer Krankheitsvertretung
Bewerbungsfrist: 03.03.2025
- ▶ **Sachbearbeiter Tourismus & Wirtschaftsförderung (m/w/d)**
im Dezernat II
Teilzeit (32 Wochenstunden), Entgeltgruppe 9a TVöD, unbefristet
Bewerbungsfrist: 03.03.2025
- ▶ **Projektmanager „Modellregion Glas“ (m/w/d)**
im Dezernat II
Vollzeit (39 Wochenstunden), Entgeltgruppe 10 bzw. 11 TVöD, befristet bis 31.12.2026
Bewerbungsfrist: 03.03.2025

HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT?

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte unter Beachtung der geltenden Bewerbungsfrist **ausschließlich online über unser Stellenportal**.

Die vollständigen Stellenausschreibungen sowie nähere Einzelheiten finden Sie auf unserer Internetseite unter www.landkreis-hildburghausen.de/Karriereportal/

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Amtliche Bekanntmachung der Zentralen Vergabestelle**Erbringung von Bauleistungen am Schulstandort Hildburghausen****Los 06 – Fenster / Außentüren / Sonnenschutz****Hinweis auf die Bekanntmachung eines Offenen Verfahrens nach VOB/A**

Der Landkreis Hildburghausen beabsichtigt, im Wege eines Offenen Verfahrens die nachstehende Bauleistung zu vergeben:

- a) Auftraggeber: Landkreis Hildburghausen
Landratsamt, Wiesenstraße 18,
98646 Hildburghausen
Tel.: 03685 445-0 Fax: 03685 445-501
- b) Maßnahme: **Neubau des Hauses 1 der
Grundschule (GS) Hildburghausen**
Leistung(en): **Los 06 – Fenster / Außentüren /
Sonnenschutz**
- c) Aktenzeichen/
Vergabe-ID: I-30/2-01-2025-2106
- d) Ort der Leistung: 98646 Hildburghausen,
Waldstraße 11 / Kastanienallee

- e) Ausführungsbeginn: 28.04.2025
f) Angebotsfrist: **28.02.2025**; 10:00 Uhr
g) Zuschlags-/Bindefrist: 24.04.2025
h) Langfassung der Auftragsbekanntmachung:
<https://www.evergabe.de/auftraege/suche-ueber-vergabestellen/Landratsamt%2520Hildburghausen/>

Nähere Informationen zur Vergabe und den Ausschreibungsunterlagen können auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-hildburghausen.de in der Rubrik „Aktuelles/Vergabe öffentlicher Aufträge“ im Bereich „Aktuelle Vergabeverfahren - Ausschreibungen“ eingesehen werden.

Hildburghausen, im Februar 2025

gez.
Sven Gregor
Landrat

Erbringung von Bauleistungen am Schulstandort Hildburghausen**Los 05 – Dachabdichtungsarbeiten / Lichtkuppeln****Hinweis auf die Bekanntmachung eines Offenen Verfahrens nach VOB/A**

Der Landkreis Hildburghausen beabsichtigt, im Wege eines Offenen Verfahrens die nachstehende Bauleistung zu vergeben:

- a) Auftraggeber: Landkreis Hildburghausen
Landratsamt, Wiesenstraße 18,
98646 Hildburghausen
Tel.: 03685 445-0 Fax: 03685 445-501
- b) Maßnahme: **Neubau des Hauses 1 der
Grundschule (GS) Hildburghausen**
Leistung(en): **Los 05 – Dachabdichtungsarbeiten /
Lichtkuppeln**
- c) Aktenzeichen/
Vergabe-ID: I-30/2-01-2025-2105
- d) Ort der Leistung: 98646 Hildburghausen,
Waldstraße 11 / Kastanienallee

- e) Ausführungsbeginn: 23.06.2025
f) Angebotsfrist: **10.03.2025**; 10:00 Uhr
g) Zuschlags-/Bindefrist: 05.05.2025
h) Langfassung der Auftragsbekanntmachung:
<https://www.evergabe.de/auftraege/suche-ueber-vergabestellen/Landratsamt%2520Hildburghausen/>

Nähere Informationen zur Vergabe und den Ausschreibungsunterlagen können auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-hildburghausen.de in der Rubrik „Aktuelles/Vergabe öffentlicher Aufträge“ im Bereich „Aktuelle Vergabeverfahren - Ausschreibungen“ eingesehen werden.

Hildburghausen, im Februar 2025

gez.
Sven Gregor
Landrat

Beschluss des Kreis- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 30.01.2025**Beschluss Nr.: 6 / 8 / 2025 vom: 30.01.2025****Beschlussgegenstand:**

Weg zu einer mehrheitsfähigen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2025

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Änderungsvorschläge der Amtsbereiche / Dezernate in Summe von -1.108.950 EUR zur Reduzierung des ungedeckten Finanzbedarfes im Verwaltungshaus-

halt in den Haushaltsplanentwurf zu übernehmen, beauftragt die Verwaltung mit der Einarbeitung in die Haushaltssatzung mit Plan für das Haushaltsjahr 2025 und reicht diese dem Kreistag in seiner Sitzung am 25.02.2025 zur Beschlussfassung ein.

gez.
Sven Gregor
Landrat

DS



Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Bundestagswahlkreises 195 Suhl – Schmalkalden–Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg für die Wahl der Abgeordneten zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik

Bei der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025 wird in folgenden endgültig ausgewählten Urnen- und Briefwahlbezirken eine repräsentative Wahlstatistik mittels gekennzeichnete Stimmtzettel durchgeführt:

Stadt Suhl (WBZ-Nr. 0072, 0082, 0121)

Stadt Steinbach-Hallenberg (WBZ 0005)

Stadt Zella-Mehlis (WBZ 0001, 0002)

Gemeinde Grabfeld (WBZ 0006)

Stadt Kaltennordheim (WBZ 0006)

Gemeinde Frankenheim (WBZ 0001)

VG Heldburger Unterland (Briefwahl)

Stadt Schleusingen (Briefwahl)

Stadt Römhild (WBZ 0005)

Stadt Sonneberg (WBZ 0003)

Stadt Lauscha (WBZ 0003)

Stadt Neuhaus am Rennweg (WBZ 0006)

Meiningen, 27.01.2025

gez.

Belgardt

Kreiswahlleiter

2. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 195 „Suhl – Schmalkalden–Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg“

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 24.01.2025 für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 195 „Suhl – Schmalkalden–Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

5	Freie Demokratische Partei (FDP) Ullrich, Gerald Ingenieur Geboren: 1962, Schmalkalden 98593 Floh-Seligenthal (Deutschland)
6	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Kröber, Manfred Lehrer Geboren: 1979, Heidelberg 98529 Suhl
7	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) Hummel, Andreas Unternehmer Geboren: 1983, Meiningen 98630 Römhild
8	---
9	Marxistisch–Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) Eifler, Andreas Maschinenbauer Geboren: 1955, Coburg 96528 Schalkau
10	---
11	Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) Schröder, Thomas Großhandelskaufmann Geboren: 1963, Steinheid 98724 Neuhaus am Rennweg
12	Andreas Papst Papst, Andreas Betriebswirt VWA Geboren: 1973, Meiningen 98617 Meiningen
13	Team Orange Horn, Christian Industriekaufmann Geboren: 1987, Gera 98617 Meiningen

Meiningen, den 27.01.2025

gez.

Belgardt

Kreiswahlleiter

Nr. Kreiswahlvorschlag – Bewerber/-in

1	Alternative für Deutschland (AfD) Teske, Robert Büroleiter Geboren: 1990, Brandenburg an der Havel 99084 Erfurt
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Meß, Raimund Gewerkschaftssekretär Geboren: 1990, Friedrichroda 98660 Themar
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Thürmer, Erik Bürgermeister Geboren: 1984, Leipzig 36452 Kaltennordheim
4	Die Linke (Die Linke) Weltzien, Philipp Informatiker Geboren: 1987, Suhl 98527 Suhl

Satzung für den Seniorenbeirat und den Seniorenbeauftragten des Landkreises Hildburghausen

Satzung für den Seniorenbeirat und den Seniorenbeauftragten des Landkreises Hildburghausen

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Landkreis Hildburghausen die folgende Satzung:

§ 1 Name und Funktion des Beirates

- (1) Der Landkreis Hildburghausen bildet zur Unterstützung der Aufgaben der Seniorenarbeit und zur Stärkung der Teilhabe- und Mitwirkungsrechte der Senioren einen Seniorenbeirat.
- (2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Hildburghausen“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige und konfessionell sowie verbandspolitisch und parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren des Landkreises.
- (4) Der Seniorenbeirat des Landkreises vertritt als selbstständiges demokratisches Gremium die Interessen der Senioren, ferner auch die Interessen aller, im Landkreis lebenden Generationen.

§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat des Landkreises hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner für die in § 1 Abs. 4 genannten Personengruppen des Landkreises,
 - Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
 - Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen sowie
 - Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Akteuren der Seniorenarbeit.
- (2) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises und kommunalen Seniorenbeiräten vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren zusammen.

§ 3 Stellung des Seniorenbeirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Kreistag, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.
- (2) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürSenMitwBetG ein Anhörungsrecht zu Entscheidungen der Kreisverwaltung seniorenpolitischer Belange betreffend.
- (3) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Kreistages und seiner Ausschüsse, die Senioren und Familien betreffen, durch den Landrat rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Kreistag und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (6) Die Vorschläge und Anregungen des Beirates sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet und nach Möglichkeit von den zuständigen Ausschüssen oder dem Kreistag behandelt werden.
- (7) Die Kreisverwaltung unterstützt die Arbeit des Seniorenbeirates nach Maßgabe seiner personellen und finanziellen Ressourcen.
- (8) Der Beirat und die Arbeit des Beirates werden kontinuierlich auf der Internetpräsenz der Kreisverwaltung abgebildet.

§ 4 Mitglieder des Beirates, Bestellung und Abberufung der Mitglieder

- (1) Der Beirat umfasst bis zu 15 Mitglieder.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus:
 - 7 Mitgliedern, die von den Kommunen vorgeschlagen werden und die Planungsräume der integrierten Sozialplanung abbilden,
 - jeweils 1 Mitglied aus den kommunalen Seniorenbeiräten und
 - mindestens 3 Mitgliedern, die von im Landkreis tätigen Seniorenorganisationen vorgeschlagen werden.

(3) Entsandte der Kommunalbeiräte können ebenso als Vertreter eines Planungsraumes fungieren, sodass aus dem Adressatenkreis der im Landkreis tätigen Seniorenorganisationen zusätzliche Mitglieder in den Beirat entsandt werden können, ohne die vorgeschriebene Mitgliederzahl zu überschreiten.

(4) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die im Landkreis tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, welche die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Seniorinnen wahrnehmen.

(5) Dem Seniorenbeirat gehören mit beratender Stimme an:

- der Landrat bzw. oder ein von ihm beauftragter Vertreter der Kreisverwaltung,
- die integrierte Sozialplanung des Landkreises,
- ein Mitglied des Ausschusses für Soziales und Gesundheit,
- die Leitung des Seniorenbüros,
- der Behindertenbeauftragte des Landkreises.

(6) Der Seniorenbeauftragte des Landkreises fungiert als stimmberechtigtes Mitglied im Seniorenbeirat des Landkreises.

(7) Die Neubestellung des Seniorenbeirates ist amtlich bekannt zu machen und an die in § 4 Abs. 2 genannten Akteure mit der Aufforderung zu verbinden, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Vorschläge an die zuständige Fachstelle der Kreisverwaltung schriftlich einzureichen.

(8) Zu benennen ist jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied und je ein Stellvertreter. Die Vertretung ist im Verhinderungsfall zulässig.

(9) Den Vorschlägen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Senioren beizufügen, sofern diese ihre Kandidatur nicht selbst einreichen.

(10) Die Vorschläge werden von der zuständigen Fachstelle in der Kreisverwaltung zusammengefasst und dem Sozialausschuss zur Abstimmung vorgelegt.

(11) Die Mitglieder des Seniorenbeirates des Landkreises werden durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bestellt.

(12) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, übernimmt der benannte Stellvertreter den Sitz im Beirat. Ein neuer Stellvertreter ist von der delegierenden Institution formal neu zu benennen.

(13) Die Mitglieder bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat des Landkreises bestellt ist.

§ 5 Konstituierende Sitzung des Beirates

(1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch den Landrat einberufen und bis zur Wahl eines Vorsitzenden geleitet.

(2) Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl der Mitglieder abzuhalten.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Geschäftsordnung ist spätestens zwei Monate nach der konstituierenden Sitzung zu bestimmen. Sie regelt die inneren Angelegenheiten des Beirates.

(5) Der Vorsitzende berichtet einmal jährlich dem Kreistag im Rahmen einer regelmäßigen Sitzung über die Arbeit und Finanzen des Seniorenbeirates.

§ 6 Sitzungen des Seniorenbeirates

(1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzugeben.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, insofern Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigten Interessen Einzelner dies erfordern.

(3) Der Beirat tagt mindestens viermal im Jahr und nach Bedarf.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß laut Geschäftsordnung geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.



§ 8 Seniorenbeauftragter

- (1) Der Kreistag des Landkreises wählt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürSenMitwBetG einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Wahl geht ein breites Interessenbekundungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung voraus.
- (3) Der Seniorenbeirat des Landkreises und die kommunalen Seniorenbeiräte haben jeweils ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten und seinen Stellvertreter.
- (4) Die Vorschläge und Interessensbekundungen werden durch die Kreisverwaltung geprüft und dem Kreistag zur Wahl vorgelegt.
- (5) Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Seniorenbeauftragte und sein Stellvertreter wird vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode übt er sein Ehrenamt bis zu einer Neuwahl weiter aus.
- (7) Der Seniorenbeauftragte nimmt die in § 4 Abs. 2 ThürSenMitwBetG definierten Aufgaben wahr:
- Unterstützung der Arbeit der Seniorenbeiräte,
 - Ansprechpartner für den in § 1 (4) benannten Personenkreis,
 - Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen des Seniorenbeirats und der Senioren gegenüber der Kreisverwaltung und auf Landesebene im Landesseniorenrat,
 - Erarbeitung von Stellungnahmen zu allen Senioren und Familien betreffenden Fragen gemeinsam mit dem Seniorenbeirat sowie
 - Unterbreitung von Vorschlägen, die Senioren betreffen.
- (8) Der Seniorenbeauftragte berichtet einmal jährlich dem Kreistag im Rahmen einer regelmäßigen Sitzung über die Arbeit und Finanzen des Seniorenbeauftragten.
- (9) Der Seniorenbeauftragte ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürSenMitwBetG grundsätzlich und rechtzeitig vor Entscheidungen des Kreistages, die Senioren und Familien betreffen, anzuhören.

- (10) Das Informationsrecht des Seniorenbeauftragten wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Kreistages und seiner Ausschüsse, die Senioren und Familien betreffen, durch den Landrat rechtzeitig an den Seniorenbeauftragten übersandt werden.
- (11) Die Kreisverwaltung unterstützt die Arbeit des Seniorenbeauftragten nach Maßgabe seiner personellen und finanziellen Ressourcen.
- (12) Der Seniorenbeauftragte und dessen Arbeit werden kontinuierlich auf der Internetpräsenz der Kreisverwaltung abgebildet.

§ 9 Ehrenamt/Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und der Seniorenbeauftragte arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und der Seniorenbeauftragte erhalten eine Aufwandentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Hildburghausen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend. Gleiches gilt für den Seniorenbeauftragten des Landkreises Hildburghausen.

§ 10 Gleichstellung

Status-/Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen, den 20.11.2024

gez.
Sven Gregor
Landrat

DS

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (WAVH)



I. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. 07. 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. 07. 2024 (GVBl. S. 288) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch VO vom 17.11.2020 (GVBl. S. 565), erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025:

Paragraph 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:

	für die Wasser- versorgung auf Euro	für die Abwasser- beseitigung auf Euro	damit der Gesamt- betrag des Haus- haltes auf Euro gesamt
im Erfolgsplan die Erträge	7.600.000	7.730.000	15.330.000
die Aufwendungen	7.600.000	7.730.000	15.330.000
im Vermögensplan die Einnahmen	2.005.000	6.445.000	8.450.000
die Ausgaben	2.005.000	6.445.000	8.450.000

Paragraph 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die

Wasserversorgung	auf	600.000 EUR	festgesetzt
Abwasserbeseitigung	auf	1.000.000 EUR	festgesetzt

Paragraph 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan wird für die

Wasserversorgung	auf	0 EUR	festgesetzt
Abwasserbeseitigung	auf	1.700.000 EUR	festgesetzt
		Kanal Schwarzbach 1. BA Kanal Veilsdorf „An der Werra“ Ersatz Hochdruckspülgerät	1.000 TEUR 500 TEUR 200 TEUR

Paragraph 4

Der Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die

Wasserversorgung	auf	1.000 TEUR	festgesetzt
Abwasserbeseitigung	auf	1.000 TEUR	festgesetzt
Gesamt:	auf	2.000 TEUR	festgesetzt

Paragraph 5

Diese Haushaltssatzung tritt am **1. Januar 2025** in Kraft.

Hildburghausen, den 20. Januar 2025

Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

gez. Christopher Other
Verbandsvorsitzender des

Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

1. Beschluss und Eingangsbestätigung

Mit Beschluss Nr. 01/2025 - a - und 01/2025 - b - hat die Versammlung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ am 15.01.2025 die Haushaltssatzung 2025, den Wirtschaftsplan 2025 sowie den Investitions- und Finanzierungsplan beschlossen.

Das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 16.01.2025 (Az.: 15-SC-0024-25) die Haushaltssatzung 2025 mit Wirtschaftsplan 2025 genehmigt und die vorzeitige Bekanntmachung derselben gemäß § 23 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

2. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung 2025 und der Wirtschaftsplan 2025 des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit

vom 17. Februar 2025 bis 03. März 2025

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) in 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Donnerstag in der Zeit von 07.00 - 16.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr - 12.00 Uhr) öffentlich aus und stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2025 zur Einsichtnahme während der o. g. Dienstzeiten zur Verfügung.

Hildburghausen, den 20. Januar 2025

Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

gez. Christopher Other

Verbandsvorsitzender des

Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasser- Verbandes Hildburghausen

Die Versammlung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen (WAVH) hat am 22. 10. 2024 den Beschluss-Nr. 13/2024 zur Gebührenkalkulation Trinkwasser und Abwasser für den Kalkulationszeitraum vom 01. 1. 2025 bis 31. 12 2026 gefasst.

Mit dieser Beschlussfassung bestätigt die Versammlung die Neufestsetzung der Grundgebühren im Bereich Trinkwasser und deren Erhebung mit Erlass der 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS - WBS). (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen, Ausgabe 45 am 09. November 2024).

Damit erhöht sich ab 1. Januar 2025 im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ die Grundgebühr im Bereich Trinkwasser

von bisher auf					
Dauerdurchfluss Q_3			netto	brutto	
bis Q_3 10	10	bis Q_n 6	156,00	166,92	Euro pro Jahr
Q_3 16	16	Q_n 10	252,00	269,64	Euro pro Jahr
> Q_3 16	> 16	> Q_n 10	600,00	642,00	Euro pro Jahr

auf				
Neindurchfluss Q_n in m ³ /Stunde	Dauerdurchfluss Q_3 in m ³ / h	Grundgebühr netto (zuzüglich 7% Ust.) in Euro / Jahr	entspricht Grundgebühr brutto in Euro / Jahr	
bis Q_n 2,5	bis Q_3 4		162,00	173,34
bis Q_n 6	bis Q_3 10		405,00	433,35
bis Q_n 10	bis Q_3 16		648,00	693,36
bis Q_n 15	bis Q_3 25		1.012,50	1.083,38
bis Q_n 25	bis Q_3 40		1.620,00	1.733,40
bis Q_n 40	bis Q_3 63		2.551,50	2.730,11
bis Q_n 60	bis Q_3 100		4.050,00	4.333,50
bis Q_n 150	bis Q_3 250		10.125,00	10.833,75

Hildburghausen, den 20. Januar 2025

Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

gez. Christopher Other

Verbandsvorsitzender des

Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasser- Verbandes Hildburghausen zur Herstellung von Teilen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

Der Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen (WAVH) kündigt an, dass gemäß § 7 Thüringer Kommunalabgabegesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, entsprechend der von der Versammlung des WAVH beschlossenen Haushaltssatzung einschließlich Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 nachfolgend aufgeführte Investitionen zur Durchführung bzw. Fertigstellung vorgesehen sind:

- Stadt Eisfeld, Trennsystem Brückengasse
- Stadt Hildburghausen, OT Wallrabs, Mischwassersystem Gartenstraße
- Stadt Heldburg, Trennsystem Ochsenmauer
- Stadt Themar, 2. BA Brauhausgasse, Seelhausgasse und Scherergasse
- Gemeinde Straufhain, OT Adelhausen, Trennsystem Schulweg
- Gemeinde Schleusegrund, OT Lichtenau, Trennsystem Hügel
- Gemeinde Reurieth, OT Reurieth, Überleitungssammler
- Gemeinde Auengrund, OT Schwarzbach, Überleitungssammler
- Gemeinde Auengrund, OT Schwarzbach, 1. BA Zur Schleuse und Alter Graben
- Gemeinde Veilsdorf, OT Veilsdorf, Trennsystem An der Werra und Hinterm Dorf

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 13 -Informationspflichten- des ThürKAG.

Bei den vorgenannten Baumaßnahmen handelt es sich um beitragspflichtige Investitionen gemäß § 7 Abs. 1 des ThürKAG i.V.m. §§ 2-10 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS).

Soweit nicht bereits schon erfolgt, werden die betroffenen Anlieger in einer gesonderten öffentlichen Veranstaltung bzw. Informationsschreiben über das Vorhaben unterrichtet. Des Weiteren erfolgt eine rechtzeitige Information zum Baubeginn in der Tagespresse.

Zu den Fragen der Hausanschlüsse werden mit jedem Grundstückseigentümer die notwendigen Absprachen und Festlegungen getroffen. Bei nicht vor Ort zu klärenden Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Baudurchführung wenden Sie sich bitte an die Bauabteilung des WAVH.

Hildburghausen, den 24.01.2025

gez. Gramann

Werkleiter



Bekanntmachung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

Der Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen kündigt an, dass auf der Grundlage des §7 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §2 ff. der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des WAVH vom 23.10.2023, sowie den gemäß §13 ThürKAG gemachten Veröffentlichungen der beitragspflichtigen Baumaßnahmen (veröffentlicht in den Amtsblättern Nr. 04/2024 vom 02.03.2024 und Nr. 03/2025 vom 15.02.2025) im Jahr 2025 die Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung für anschließbare und angeschlossene bebaute Grundstücke in den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden erhoben werden:

- **Stadt Eisfeld**
Kanal- und Kläranlagenbeitrag
Brückengasse
- **Stadt Hildburghausen**
Kanal- und Kläranlagenbeitrag
Gartenstraße

- **Stadt Themar**
Kanal- und Kläranlagenbeitrag
2. BA Brauhausgasse, Seelhausgasse, Scherergergasse
- **Gemeinde Auengrund, OT Schwarzbach**
Kanal- und Kläranlagenbeitrag
1. BA Zur Schleuse, Alter Graben

Unter Vorbehalt:

- **Stadt Heldburg**
Kanal- und Kläranlagenbeitrag
Ochsenmauer
- **Gemeinde Straufhain, OT Adelhausen**
Kanal- und Kläranlagenbeitrag
Schulweg

Hildburghausen, den 24.01.2025
gez. Gramann
Werkleiter

Ende des amtlichen Teiles

Aktuelles Geschehen und allgemeine Informationen

Das Gesundheitsamt informiert

Beratungsangebot

Die Krebsberatungsstelle Südthüringen bietet an folgenden Tagen in Hildburghausen eine Beratung an:

Treffpunkt Selbsthilfe

- | | | |
|------------|-----------|---|
| 24.02.2025 | 14:00 Uhr | SHG Long-/Post Covid |
| 24.02.2025 | 16:00 Uhr | SHG Depression 1 |
| 05.03.2025 | 14:00 Uhr | SHG Fibromyalgie |
| 12.03.2025 | 16:00 Uhr | SHG Bauchspeicheldrüsenerkrankte Südthüringen |

Kontakt zur Anmeldung über Gesundheitsamt

Telefonnummer: 03685/ 7818 5337
Mail: mertz@lrahbn.thueringen.de

Termine:

- 12.02.2025 (sozialrechtliche Beratung, psychologische Beratung)

24.02.2025 (sozialrechtliche Beratung, psychologische Beratung)

Zeit: 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Ort: Kreisvolkshochschule Hildburghausen, Obere Marktstraße 44

Die Krebsberatungsstelle bittet um **unbedingte Voranmeldung**, um Gespräche in Ruhe führen zu können und niemanden weg-schicken zu müssen.

Die Anmeldung ist telefonisch oder per mail möglich: 03681/356530 oder krebsberatung.zs@srh.de

- Ihr Gesundheitsamt -

IMPRESSUM:

Herausgeber: Landkreis Hildburghausen · Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen
Telefon (0 36 85) 4 45-1 01, amtsblatt@lrahbn.thueringen.de

Geltungsbereich: Landkreis Hildburghausen
Verlag & Druck: LINUS WITTICH Medien KG · In den Folgen 43
98693 Ilmenau · info@wittich-langewiesen.de · www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0 · Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Ronald Koch
Mobil: 01 75 / 5951 012
E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Internet: www.landkreis-hildburghausen.de
Erscheinungsweise: 30.800 Exemplare, 14-tägig

Redaktionsschluss für die nächsten 3 Ausgaben:

Erscheinungsdatum:
Samstag, 01.03.2025
Samstag, 15.03.2025
Samstag, 05.04.2025

Redaktionsschluss:
Dienstag, 18.02.2025
Dienstag, 04.03.2025
Dienstag, 25.03.2025

Redaktion: Landratsamt Hildburghausen
Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Landkreis Hildburghausen kostenlos verteilt.
Einzelbezug: Über das Landratsamt Hildburghausen zum Preis von 2 Euro pro Ausgabe möglich.

Der Landkreis Hildburghausen haftet nicht für veröffentlichte Beiträge anderer Personen! - ISSN 1439-2879

Hinweis: Das Landratsamt Hildburghausen ist für die inhaltlichen Aspekte des Amtsblattes und nicht für den Verkauf von Anzeigen/Inseraten verantwortlich. Der Inhalt der Anzeigen/Inserate spiegelt weder die Meinung des Landratsamtes noch die des Medienhauses WITTICH wider.